

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über offene Feuer im Freien

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs.1 Ziff. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214), in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 24.11.2010 für das Gebiet der Stadt Bitterfeld-Wolfen folgende Gefahrenabwehrverordnung über offene Feuer im Freien erlassen:

§ 1 Allgemeines

Zu den offenen Feuern im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung gehören Traditionsfeuer und Lagerfeuer.

- Traditionsfeuer sind das Brauchtümliche Abbrennen von Holzstößen. Dazu zählen u.a. Osterfeuer, Maifeuer.

Lagerfeuer sind andere Feuer, die keine Traditionsfeuer sind.

§ 2 Genehmigung

(1) Das Abbrennen eines offenen Feuers im Freien bedarf der Genehmigung der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, z.B. Abfallrecht, Gesetz über die Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt, oder Feld- und Forstordnungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, bleiben unberührt.

(2) Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers bzw. des sonst Verfügungsberechtigten.

§ 3 Verhaltenspflichten

(1) Bei genehmigten offenen Feuern im Freien ist sicherzustellen, dass keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auftritt. Die genehmigten Feuer sind unter möglichst geringer Rauchentwicklung abzubrennen, es ist die Windrichtung zu beachten. Das Feuer darf zu keiner Beeinträchtigung von Bäumen und Sträuchern führen, ein ausreichender Abstand ist einzuhalten.

(2) Das Abbrennen genehmigter offener Feuer ist verboten:

- ab ausgerufenen Waldbrandwarnstufe III
- bei Inversionswetterlage (Smog, Nebel)
- ab Windstärke 6.

(3) Das Feuer darf nur zur genehmigten Zeit stattfinden. Die Größe des Feuers wird nach den örtlichen Gegebenheiten im Genehmigungsbescheid der Stadt Bitterfeld-Wolfen festgelegt.

(4) Für das Verbrennen ist nur trockenes, unbelastetes Holz zu verwenden. Es ist verboten, Gartenabfälle, Bauholz, Möbelspanplatten o.ä. zu verbrennen.

(5) Jedes genehmigte Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige und geeignete Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.

(6) Asche und andere nicht verbrannte Teile sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs.1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 2 Abs. 1 ein offenes Feuer im Freien abbrennt, ohne im Besitz einer Genehmigung zu sein.
2. entgegen § 3 Abs. 1 bei genehmigten offenen Feuern im Freien nicht sicherstellt, dass:
 - keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auftritt,
 - genehmigte Feuer unter möglichst geringer Rauchentwicklung abbrennen,
 - die Windrichtung beachtet wird,
 - ein ausreichender Abstand zu Bäumen und Sträuchern eingehalten wird und es zu keiner Beeinträchtigung kommt.
3. entgegen § 3 Abs. 2 ab ausgerufenen Waldbrandwarnstufe III, bei Inversionswetterlage (Smog, Nebel) oder ab Windstärke 6 genehmigte offene Feuer abbrennt.
4. entgegen § 3 Abs. 3 das Feuer nicht zur genehmigten Zeit stattfinden lässt oder die im Genehmigungsbescheid festgelegte Größe des Feuers überschreitet.
5. entgegen § 3 Abs. 4 für das Verbrennen kein trockenes, unbelastetes Holz verwendet oder Gartenabfälle, Bauholz, Möbelspanplatten o.ä. verbrennt.
6. entgegen § 3 Abs. 5 das genehmigte Feuer im Freien nicht dauernd durch eine volljährige und geeignete Person beaufsichtigt oder es nicht ablöscht, bevor die Feuerstelle verlassen wird.
7. entgegen § 3 Abs. 6 Asche oder andere nicht verbrannte Teile nicht ordnungsgemäß entsorgt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen,

W u s t
Oberbürgermeisterin der
Stadt Bitterfeld-Wolfen

S I E G E L